

Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Dezernat für
Umwelt und Stadtentwicklung
Stabsstelle VI/01

Straße
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
IZG_call244065

Datum
...07.2022

Sehr

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 23.03.2022 (11.04.2022/18.05.2022) liegt mir zur Befassung leider erst seit dem 20.06.2022 vor.

Zunächst möchte ich mein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass Ihr Begehren nach wie vor noch nicht erledigt wurde.

Ich habe die Sach- und Rechtslage umfassend unter Hinzuziehung der einzelnen Bereiche des Dezernates geprüft.

Entsprechend § 7, Abs. 5 IZG LSA sind dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Für Ihren Antrag greifen Sie auf die Plattform „fragdenstaat“ zurück und dort vorzufindende Formulierungen. Hierzu möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass das UIG und das VIG hier nicht einschlägig sind. Im Ergebnis einer genauen Betrachtung handelt es sich um einen Antrag, der unter das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt fällt.

Es besteht nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch der Bürger auf Information von Tatsachen, die bei der Behörde vorliegen. Die amtliche Information wird definiert als "jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung".

Ein besonderes schutzwürdiges geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse (z.B. von Drittfirmen) im Sinne von § 6 IZG LSA, kann ich hier nicht erkennen.

Öffnungszeiten Baudezernat: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr Mittwoch geschlossen

Telefon(03 91) 5 40 – 0
Telefax(03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:

Sparkasse Magdeburg:
Volksbank Magdeburg:
Commerzbank Magdeburg:

IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00

BIC NOLADE21MDG
BIC GENODEF1MD1
BIC COBADEFF810

USt-IDNr. DE 139311977

Hinsichtlich der Umsetzung des Anspruchs auf Informationszugang:

Sie begehren die Zusendung des Protokolls der Radverkehrsschau vom 31.08.2021.

Nach dem Informationszugangsgesetz können die gewünschten Information grundsätzlich mündlich (hier im konkreten Fall nicht praktikierbar), durch Übersendung der Unterlagen oder durch Einsichtnahme vor Ort, in der Behörde gewährt werden.

Ich habe mich für die Zusendung der Unterlagen in Kopie unter Abwägung des Aufwandes und etwaiger Kosten entschieden.

Zur Erläuterung möchte ich ergänzend mitteilen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg, hier Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung hat die Arbeitsgruppe Radverkehr gebildet. Sie hat den Zweck als beratendes Gremium zu Planungen bzw. Konzepten und dem bestehenden Radverkehrsnetz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Empfehlungen zu geben. Verschiedene Bereiche der Stadtverwaltung, Vertreter der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, des ADAC, des ADFC und des VDC treten in regelmäßig Zusammenkünften in Diskussions- und Interessensaustausch.

Auf Anregung der Arbeitsgruppenmitglieder sollte eine große Verkehrsschau Radverkehr stattfinden, um sich von den zwischenzeitlich ca. 40 „Problemlagen“ (Bürgerhinweise, Beschlusslagen Stadtrat, Mitgliedervorschläge ect.) Vor-Ort ein Bild zu machen.

Seit dem 15.10.2020 wurde diese Befahrung organisatorisch vorbereitet und jeweils über den Stand der Vorbereitung in den nachfolgenden Sitzungen der AG Radverkehr informiert.

Letztendlich fand diese Radverkehrsschau dann am 31.08.2021 statt. Für die Befahrung wurde ein Routenplan entsprechend der gesammelten Vorgaben aus der AG visualisiert und ausgearbeitet (Anlage 1). Die Route beschränkte sich auf den Innenstadtbereich.

An der Befahrung nahmen trotz langer Terminabstimmung lediglich 5 Mitglieder mit dem Fahrrad teil. Die Ergebnisse der Befahrung wurden in einer „Liste Problemfälle“, separiert für den 31.08.2021, nur Innenstadtbereich dokumentiert (Anlage 2).

Bzgl. der Festsetzung einer Gebühr verweise ich auf § 10, Abs. 2a IZG LSA. Da die Verwaltungskosten nicht mehr als 50 € betragen, fällt eine Gebühr hier tatsächlich nicht an.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Rehbaum

Anlagen: texterwähnt